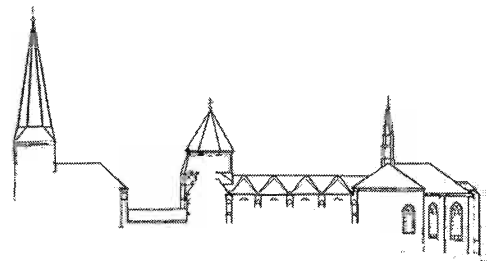


Kirchliches Amtsblatt



Bistum Essen

Stück 5

57. Jahrgang

Essen, 04.04.2014

Inhalt

Akten Papst Franziskus

Nr. 26 Botschaft von Papst Franziskus zum 51. Weltgebetstag für geistliche Berufe 28

Akten des "Supremum Signaturae Apostolicae Tribunal"

Nr. 27 Dekret über die Ausweitung der Kompetenz des Erzbischöflichen Officialates Köln für den Bereich des Bistums Essen vom 12.10.2013 30

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 28 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2014) 32

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 29 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25.11.2013 (Ordnung für Praktikanten) 32

Nr. 30 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25.11.2013 (KAVO) 33

Nr. 31 Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen 5/2013 vom 11.09.2013 34

Nr. 32 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10.10.2013 34

Bekanntmachungen des Bischöflichen

Generalvikariates

Nr. 33 Satzung des Caritasverbandes für das Bistum Essen e.V. 39

Nr. 34 Hinweis zur Taufanmeldung 49

Nr. 35 Bezuschussung katechetischer Veranstaltungen im Rahmen der Sakramentenvorbereitung ... 49

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 36 Kirchliches Handbuch 49

Nr. 37 Personalmeldungen 49

Akten Papst Franziskus

Nr. 26 Botschaft von Papst Franziskus zum 51. Weltgebetstag für geistliche Berufe

11.05.2014 - IV. Sonntag in der Osterzeit
Berufungen, Zeugnis der Wahrheit

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Das Evangelium berichtet: »Jesus zog durch alle Städte und Dörfer ... Als er die vielen Menschen sah, hatte er Mitleid mit ihnen; denn sie waren müde und erschöpft wie Schafe, die keinen Hirten haben. Da sagte er zu seinen Jüngern: "Die Ernte ist groß, aber es gibt nur wenig Arbeiter. Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden"« (Mt 9,35-38). Diese Worte überraschen uns, denn wir alle wissen, dass man zuerst pflügen, säen und bebauen muss, um dann zu gegebener Zeit eine große Ernte einzufahren. Jesus dagegen sagt: »Die Ernte ist groß.« Wer aber hat gearbeitet, um ein solches Ergebnis zu erzielen? Es gibt nur eine Antwort: Gott. Offensichtlich ist das Ackerfeld, von dem Jesus spricht, die Menschheit: Wir sind es. Und das Wirken, das die »reiche Frucht« hervorbringt, ist die Gnade Gottes, die Gemeinschaft mit ihm (vgl. Joh 15,5). Bei dem Gebet, zu dem Jesus die Kirche auffordert, geht es also um die Bitte, die Zahl derer zu mehren, die im Dienst an seinem Reich stehen. Der heilige Paulus, der einer dieser »Mitarbeiter Gottes« war, hat sich unermüdlich für das Evangelium und für die Kirche eingesetzt. Mit dem Bewusstsein eines Menschen, der persönlich erfahren hat, wie unergründlich der Heilswille Gottes ist und dass die Initiative der Gnade der

Ursprung einer jeden Berufung ist, erinnert der Apostel die Christen in Korinth: »Ihr seid Gottes Ackerfeld« (1 Kor 3,9). Daher kommt in unserem Herzen zunächst das Staunen auf eine große Ernte, die nur Gott schenken kann; dann die Dankbarkeit für eine Liebe, die uns stets vorausgeht; schließlich die Anbetung für das von ihm vollbrachte Werk, das unsere freie Zustimmung erfordert, mit ihm und für ihn zu handeln.

2. Viele Male haben wir mit den Worten des Psalmisten gebetet: »Er hat uns geschaffen, wir sind sein Eigentum, sein Volk und die Herde seiner Weide« (Ps 100,3); oder auch: »Der Herr hat sich Jakob erwählt, Israel wurde sein Eigentum« (Ps 135,4). Wir sind jedoch Gottes "Eigentum" nicht im Sinne des Besitzes, der zu Sklaven macht, sondern im Sinne eines starken Bandes, das uns mit Gott und untereinander vereint, entsprechend einem Bund, der für immer bestehen bleibt, »denn seine Huld währt ewig« (Ps 136). In der Erzählung von der Berufung des Propheten Jeremia zum Beispiel erinnert Gott daran, dass er beständig über einen jeden wacht, damit sein Wort in uns verwirklicht wird. Das dazu gebrauchte Bild ist das Bild vom Mandelzweig, der als erster von allen blüht und die Wiedergeburt des Lebens im Frühling ankündigt (vgl. Jer 1,11-12). Alles kommt von ihm und ist sein Geschenk: die Welt, das Leben, der Tod, die Gegenwart, die Zukunft, »ihr aber« – beruhigt der Apostel – »gehört Christus, und Christus gehört Gott« (1 Kor 3,23). Damit wird die Form der Zugehörigkeit zu Gott erklärt: durch die einzigartige und persönliche Beziehung zu Jesus, die die Taufe uns

vom Beginn unserer Wiedergeburt zu neuem Leben an geschenkt hat. Christus also ist es, der durch sein Wort unablässig zu uns spricht, damit wir auf ihn vertrauen und ihn lieben »mit ganzem Herzen, ganzem Verstand und ganzer Kraft« (Mk 12,33). Daher erfordert jede Berufung, trotz der Vielfalt der Wege, stets ein Herausgehen aus sich selbst, um das eigene Dasein auf Christus und sein Evangelium auszurichten. Sowohl im Eheleben als auch bei den Formen der Ordensgelübde und im priesterlichen Leben muss man Denk- und Handlungsweisen, die mit dem Willen Gottes nicht übereinstimmen, überwinden. Es ist »ein Auszug, der uns auf einen Weg der Anbetung des Herrn und des Dienens an ihm in den Brüdern und Schwestern führt« (Ansprache an die Teilnehmer der Vollversammlung der Internationalen Vereinigung der Generaloberinnen (UISG), 8. Mai 2013). Daher sind wir alle aufgerufen, Christus in unserem Herzen heilig zu halten (vgl. 1 Petr 3,15), um uns erreichen zu lassen vom Impuls der Gnade, die im Samenkorn des Wortes enthalten ist, das in uns wachsen und sich in konkreten Dienst am Nächsten verwandeln muss. Wir dürfen keine Angst haben: Gott sorgt mit Leidenschaft und Sorgfalt für das Werk, das aus seinen Händen hervorgegangen ist, in jedem Abschnitt des Lebens. Er verlässt uns nie! Die Umsetzung seines Planes mit uns liegt ihm am Herzen, und dennoch will er ihn mit unserer Zustimmung und mit unserer Zusammenarbeit durchführen.

3. Auch heute lebt Jesus in den Wirklichkeiten unseres gewöhnlichen Lebens und ist in ihnen auf dem Weg, um sich allen zu nähern, begonnen bei den Letzten, und uns von unseren Krankheiten und Gebrechen zu heilen. Ich wende mich jetzt an jene, die bereit sind, auf die Stimme Christi zu hören, die in der Kirche erklingt, um zu verstehen, was ihre eigene Berufung ist. Ich lade euch ein, auf Jesus zu hören und ihm nachzufolgen, euch innerlich von seinen Worten verwandeln zu lassen: Sie »sind Geist und sind Leben« (Joh 6,63). Maria, die Mutter Jesu und unsere Mutter, sagt immer wieder auch zu uns: »Was er euch sagt, das tut!« (Joh 2,5). Es wird euch gut tun, mit Vertrauen teilzunehmen an einem gemeinsamen Weg, der in euch und um euch herum die besten Kräfte freizusetzen weiß. Die Berufung ist eine Frucht, die heranreift im gut bebauten Ackerfeld der gegenseitigen Liebe, die zum gegenseitigen Dienen wird, im Umfeld eines echten kirchlichen Lebens. Keine Berufung entsteht aus sich selbst heraus oder lebt für sich selbst. Die Berufung entspringt dem Herzen Gottes und keimt auf im guten Ackerboden des gläubigen Volkes, in der Erfahrung der brüderlichen Liebe. Hat Jesus etwa nicht gesagt: »Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt« (Joh 13,35)?

4. Liebe Brüder und Schwestern, »diesen ›hohen Maßstab‹ des gewöhnlichen christlichen Lebens« (Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte*, 31) zu leben bedeutet zuweilen, gegen den Strom zu schwimmen, und bringt es mit sich, auch Hindernissen zu begegnen, außerhalb von uns und in uns. Jesus selbst

mahnt uns: Der gute Same des Wortes Gottes wird oft vom Bösen weggenommen, von Bedrängnissen aufgehalten, von den Sorgen und Verführungen der Welt erstickt (vgl. Mt 13,19-22). All diese Schwierigkeiten könnten uns entmutigen und uns dazu bringen, auf scheinbar bequemere Wege auszuweichen. Aber die wahre Freude der Berufenen besteht darin, zu glauben und zu erfahren, dass er, der Herr, treu ist und dass wir mit ihm gehen, Jünger und Zeugen der Liebe Gottes sein und das Herz für große Ideale, für große Dinge öffnen können. »Wir Christen sind vom Herrn nicht für Kleinigkeiten auserwählt; geht immer darüber hinaus, zu den großen Dingen! Setzt das Leben für große Ideale ein!« (Predigt in der Heiligen Messe mit Firmungen, 28. April 2013). Euch Bischöfe, Priester, Ordensleute, Gemeinschaften und christliche Familien bitte ich, die Berufungspastoral in diesem Sinne auszurichten und die jungen Menschen auf Wegen der Heiligkeit zu begleiten. Da dies persönliche Wege sind, erfordern sie »eine wahre und eigene Pädagogik der Heiligkeit, die sich den Rhythmen der einzelnen Personen anzupassen vermag. Diese Pädagogik wird den Reichtum dessen, was allen vorgelegt wird, verbinden müssen mit den überkommenen Formen der Hilfe durch Personen und Gruppen sowie mit den jüngeren Formen, die sich in den Verbänden und den von der Kirche anerkannten Bewegungen finden« (Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte*, 31). Machen wir also unser Herz bereit, "guter Ackerboden" zu sein, um das Wort zu hören, anzunehmen und zu leben und so Frucht zu bringen. Je mehr wir uns durch das Gebet, die Heilige Schrift, die Eucharistie, die in der Kirche gefeierten und gelebten Sakramente und durch die gelebte Brüderlichkeit mit Jesus zu vereinigen wissen, desto mehr wird in uns die Freude wachsen, mit Gott zusammenzuarbeiten im Dienst des Reiches der Barmherzigkeit und der Wahrheit, der Gerechtigkeit und des Friedens. Und die Ernte wird in dem Maße reich sein, wie es der Gnade entspricht, die wir mit offener Bereitschaft in uns aufgenommen haben. Mit diesem Wunsch und mit der Bitte an euch, für mich zu beten, erteile ich von Herzen allen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 15.01.2014

FRANZISKUS

Akten des "Supremum Signaturae Apostolicae Tribunal"

Nr. 27 Dekret über die Ausweitung der Kompetenz des Erzbischöflichen Officialtes Köln für den Bereich des Bistums Essen vom 12.10.2013



SUPREMUM
SIGNATURAE APOSTOLICAE
TRIBUNAL

PALAZZO DELLA CANCELLERIA
00130 CITTÀ DEL VATICANO

Prot. n. 4150/13 SAT

Litteris die 23 septembris 2013 datis, Exc.mus Episcopus Essendiensis prorogationem petiit rescripti die 30 ianuarii 2009 ab hoc Supremo Tribunali concessi, quo Forum Metropolitanum Coloniense ad quinquennium fiebat competens ad cognoscendas et definiendas in primo iurisdictionis gradu causas iudiciales dioecesis Essendiensis.

Quibus praehabitis,

SUPREMUM SIGNATURAE APOSTOLICAE TRIBUNAL

Re sedulo examinata;

Considerato quod causa gratiae impetratae in hunc diem perseverat nec brevi cessatura praevidetur;

Pro comperto habito concentu, quo, Exc.mo Episcopo Essendiensi teste, Rev.mus Vicarius iudicialis Coloniensis et Rev.dus Praeses sectionis instructoriae in ditione Essendiensi in bonum iustitiae administrandae impetratum rescriptum executioni mandaverunt;

Perpenso quod Em.mus Moderator Fori Metropolitanus Coloniensis suum consensum dedit;

Firmo tamen manente quod prorogatio competentiae, cessantibus causis motivis, cessare debet ac, proinde, hoc in casu tribunal pro dioecesi Essendiensi ad normam iuris restituendum erit (cf. can. 1419; art. 22, § 3 *Instructio Dignitas connubii*);



Audito Rev.mo Promotore Iustitiae;

Vi art. 124, n. 2 Const. Apost. *Pastor bonus* necnon art. 24, § 1
Instructionis *Dignitas connubii*,

decrevit:

Iuxta preces, ad decennium.

Et notificetur omnibus quorum interest ad omnes iuris effectus.

Datum Romae, e sede Supremi Signaturae Apostolicae Tribunalis, die 12
octobris 2013.

Raimundus Leo Card. Burke
Raimundus Leo Card. BURKE, Praefectus

+ *[Signature]*

+ Franciscus DANEELS, o. praem., Secretarius



CONCORDAT CUM ORIGINALI
die 12. octobris 2013
[Signature]
Supremi Signaturae Apostolicae Tribunalis
Moderator Cancellariae

Erläuterung zum Dekret des "Supremum Signaturae Apostolicae Tribunal" vom 12.10.2013

Auf Ersuchen von Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck und nach Zustimmung des Erzbischofs von Köln, S.E. Joachim Kardinal Meisner, hat die Apostolische Signatur ihre Entscheidung (vom 30.01.2009; vgl. Kirchliches Amtsblatt Bistum Essen, Jahrgang 2009, Nr. 44, Seite 113ff.), die Gerichtsbarkeit des Bistums Essen dem Erzbischöflichen Offizialat Köln zu übertragen, bestätigt und sie mit Datum vom 12.10.2013 für den Zeitraum vom 01.05.2014 bis zum 30.04.2024 verlängert.

Das Bischöfliche Offizialat Münster bleibt Zweit- bzw. Berufungsinstanz für das Erzbischöfliche Offizialat Köln.

Die Außenstelle des Erzbischöflichen Offizialates Köln im Bistum Essen ist erreichbar:

Zwölfling 14
45127 Essen
Tel.: 0201 / 2204 -332 oder -333
Fax: 0201 / 2204 - 290
E-Mail: offizialat@bistum-essen.de

Dienstzeiten: montags bis donnerstags von 9-16 Uhr;
freitags von 9-14 Uhr

Personalia

Folgende haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (aus dem Bereich des Bistums Essen) sind – nach Ernennung durch den Erzbischof von

Köln und mit Zustimmung des Bischofs von Essen - am Erzbischöflichen Offizialat Köln tätig:

Vizeoffizial und Leiter der Außenstelle: Lic. iur. can.
Dominik Kitta OPræm
Diözesanrichter/in:

Dr. theol. Helmut Bürklin
Stadtdechant Pfarrer Dr. Peter Fabritz
Lic. iur. can. Christiane Gerard
Pastor Dr. theol. Peter Hoffmann
Pastor P. Adam Kalinowski OFMConv
Dr. theol. Lic. iur. can. Bernd Matecki
Propst Lic. bibl. Hans-Thomas Patek
Weihbischof Lic. iur. can. Ludger Schepers

Bandverteidigerin:

Prof. Dr. theol. Judith Hahn
Lic. iur. can. Cornelia Nagel

Notarinnen/Aktuarinnen:

Angelika Jahn
Ursula Kimmeskamp

Anwälte:

Stadtdechant Pfarrer Dr. theol. Jürgen Cleve
Pastor Lic. iur. can. Jochen Walter
Lic. iur. can. Rainer Wilhelm (Mitarbeiter Aktion ADVE-
NIAT)

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 28 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2014)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag richtet sich der Blick der Katholiken auf das Heilige Land und die Länder der Bibel im Nahen Osten. Die Menschen dort leben unter außerordentlich schwierigen Bedingungen. Terror und Gewalt zerstören die Gesellschaften. Vor allem Syrien und der Irak sind zu Orten des großen Leidens geworden. Als Minderheit sind die Christen sogar mit besonderen Problemen konfrontiert, weil sie zwischen die Mühlsteine der unterschiedlichen Interessen geraten. Viele haben Angst und sehen keine Perspektiven mehr in ihrer Heimat.

Damit das Heilige Land nicht zum Museum des Christentums wird, sondern ein Ort des lebendigen Zeugnisses bleibt, müssen wir unsere Schwestern und Brüder an den Ursprungsstätten des christlichen Glaubens durch Zeichen der Hoffnung und der Zuversicht stärken. Papst Franziskus geht uns mit gutem Beispiel voran: Mit seinem für Mai 2014 geplanten Besuch in Jordanien, Israel und Palästina setzt er ein wichtiges Zeichen der Ermutigung.

Der Palmsonntag ruft uns alle zur Solidarität mit den Glaubensgeschwistern im Heiligen Land. Alle Gläubigen ermutigen wir zum Gebet. Auch appellieren wir an Kirchengemeinden und kirchliche Gruppen, dem Beispiel des Heiligen Vaters zu folgen und Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten zu unternehmen und die Begegnung mit den Christen zu suchen. So können diese in schwieriger Lage erfahren, dass sie nicht allein gelassen sind.

Die Kirche im Heiligen Land benötigt weiterhin auch unsere materielle Hilfe, damit sie ihren Dienst an den Menschen erfüllen kann. So bitten wir um eine großzügige Spende bei der Palmsonntagskollekte. Allen, die auf diese Weise ein Zeichen ihrer Solidarität setzen, sagen wir ein herzliches Vergelt's Gott.

Würzburg, 28.01.2014

Für das Bistum Essen
+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Die Kollekte wird am Palmsonntag, 13.04.2014, gehalten.

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 29 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25.11.2013 (Ordnung für Praktikanten)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25.11.2013 beschlossen:

I) Die Ordnung für Praktikanten vom 07.04.1992 (Kirchliches Amtsblatt 1992, S. 47 ff.), zuletzt geändert am 12.05.2013 (Kirchliches Amtsblatt 2013, S. 49), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt ergänzt:
"; - Erzieher/Erzieherinnen - abweichend von Absatz 2 dritter Spiegelstrich - während der praxi-

integrierten schulischen Ausbildung, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen mit der staatlichen Anerkennung als Erzieher/Erzieherinnen abgeschlossen wird, mit den Sonderregelungen der Anlage 3 (Fachschulpraktikanten),"

2. Die Anlage 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Anlage 3
Sonderregelungen für Fachschulpraktikanten
während der
praxisintegrierten schulischen Ausbildung zum/
zur Erzieher/-in

Nr. 1
Zu § 1 - Geltungsbereich

(1) Die Praktikantenordnung nebst dieser Anlage findet auf Fachschulpraktikanten während ihrer praxisintegrierten schulischen Ausbildung Anwen-

derung, soweit eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem Träger der Schule über eine dreijährige Ausbildung besteht und die Praktikantenordnung im Fachschulpraktikantenvertrag in Bezug genommen wird.

(2) Liegt eine Kooperationsvereinbarung nach Absatz 1 nicht vor, gilt die Praktikantenordnung nebst dieser Anlage, wenn die Praktikantenordnung in Bezug genommen wird und nur für die Dauer des Bestehens des Fachschulpraktikantenvertrages.

Nr. 2

Zu § 2 – Schriftform und Vergütung

(1) Über das Praktikantenverhältnis ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Der Musterpraktikantenvertrag (Anlage 1) findet keine Anwendung.

(2) Die Fachschulpraktikanten erhalten ein monatliches Entgelt gemäß Nr. 5.

Nr. 3

Zu § 5 – Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit und den Schließzeiten zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

Nr. 4

Zu § 6 – Sonstige Bestimmungen (Ausbildungszeit)

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Mitarbeiter in der Tageseinrichtung für Kinder maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

Nr. 5

Zu Anlage 2 – Entgelt, Vermögenswirksame Leistungen

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt dreijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne der Nr. 1 zu § 1 Absatz 1

im ersten Ausbildungsjahr	750 €
im zweiten Ausbildungsjahr	800 €
im dritten Ausbildungsjahr	850 €.

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt zweijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne der Nr. 1 zu § 1 Absatz 2

im ersten Ausbildungsjahr	775 €
im zweiten Ausbildungsjahr	825 €.

Nr. 6

Zu § 7 – In-Kraft-Treten

Diese Anlage tritt rückwirkend zum 01.08.2013 in Kraft und mit Ablauf des 31.07.2017 außer Kraft. Diese Anlage gilt über diesen Zeitraum hinaus für Fachschulpraktikanten im Sinne von § 1 Abs. 1

zweiter Spiegelstrich, 2. Halbsatz, wenn der jeweilige Fachschulpraktikantenvertrag diese Ordnung in Bezug nimmt, für die Dauer des jeweiligen Fachschulpraktikantenvertrages.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 01.08.2013 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 22.02.2014

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 30 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25.11.2013 (KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25.11.2013 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, S. 157 ff.), zuletzt geändert am 19.11.2013 (Kirchliches Amtsblatt 2013, S. 138), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

“(1) Diese Ordnung gilt für alle Arbeitsverhältnisse mit Rechtsträgern im Sinne von § 1 Abs. 1 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O), soweit nicht in dieser Ordnung etwas anderes geregelt ist.”

2. Nach Absatz 1 wird ein Absatz 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“(1a) Diese Ordnung gilt ebenfalls für alle Arbeitsverhältnisse mit Rechtsträgern im Sinne von § 1 Abs. 2 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O), soweit nicht in dieser Ordnung etwas anderes geregelt ist.”

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 01.01.2014 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 22.02.2014

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

**Nr. 31 Beschluss der Regionalkommission
Nordrhein-Westfalen 5/2013 vom
11.09.2013**

Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission zum Tarifabschluss TV-Ärzte/VKA

I.

1. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen fasst den nachfolgenden Beschluss:

Die Werte nach § 13 der Anlage 30 zu den AVR i.V.m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 01.07.2013 festgesetzt auf die Höhe der durch Beschluss der Bundeskommission festgelegten mittleren Werte gültig ab 01.01.2014.

Daraus ergeben sich ab dem 01.07.2013 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

2. § 8 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:

Grundentgelt Entwicklungsstufen						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.823,56	8.382,82	-	-	-	-
III	6.650,86	7.041,76	7.601,00	-	-	-
II	5.309,81	5.755,02	6.145,94	6.373,97	6.596,55	6.819,15
I	4.023,08	4.251,13	4.413,99	4.696,31	5.032,94	5.171,38

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "ab dem 1. Januar 2012" ersetzt durch die Worte "ab dem 1. Juli 2013".

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "nach dem 1. Januar 2012" ersetzt durch die Worte "nach dem 1. Dezember 2014".

3. § 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

"²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von

ab dem 1. Juli 2013: 23,87 Euro."

4. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen fügt hinter den bisherigen § 13b der Anlage 30 zu den AVR den folgenden neuen § 13c (RK NRW) ein:

"§ 13c (RK NRW)
Einmalige Sonderzahlungen 2013

(1) ¹Alle Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 30. Juni 2013 in einem Dienstverhältnis standen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung. ²Deren Höhe beträgt 0,60 % des jeweiligen individuellen Tabellenentgelts für jeden Kalendermonat in dem Zeitraum nach Absatz 1 Satz 1, in dem für mindestens einen Tag ein Anspruch auf Entgelt bestand.

(2) Alle Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitraum vom 1. September 2013 bis zum 30. September 2013 in einem Dienstverhältnis standen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von

250,00 Euro, sofern für mindestens einen Tag im September 2013 ein Anspruch auf Entgelt bestand.

(3) Die Sonderzahlungen nach den Absätzen 1 und 2 sind mit dem Entgelt für den Monat Dezember 2013 auszubehalten.

(4) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 und des Absatzes 2 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils, in Abschnitt XII Abs. b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Abs. a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1 zu den AVR, in § 2 und § 4 der Anlage 14 zu den AVR und in § 3 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Abs. c Satz 1 der Anlage 1 zu den AVR, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

(5) § 13a gilt entsprechend.

(6) Im Falle eines Dienstgeberwechsels wird kein weiterer Anspruch auf die einmaligen Sonderzahlungen nach Absatz 1 und Absatz 2 begründet.

(7) Die einmaligen Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen."

5. Dieser Beschluss tritt zum 01.10.2013 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 01.03.2014

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

**Nr. 32 Beschlüsse der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes
vom 10.10.2013**

I.

1. In § 15 der Anlage 33 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Für die Jahressonderzahlung von Mitarbeitern in der Entgeltgruppe S9, Entwicklungsstufe 6, findet der in Absatz 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung."

2. Diese Änderung tritt zum 01.11.2013 in Kraft.

II.

1. § 2 Abs. 3 der Anlage 22 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

“(3) ¹Bei der Alltagsbegleitung handelt es sich nicht um ein Angebot nach § 45b Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XI, nicht um eine Leistung der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V und nicht um eine Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI mit Ausnahme der betreuerischen Angebote, die nach § 36 SGB XI abgerechnet werden können.”

2. Diese Änderung tritt zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

III.

1. In die AVR wird eine neue Anlage 23 – Besondere Regelungen für Fahrdienste – eingefügt, die wie folgt lautet:

“Anlage 23
Besondere Regelungen für Fahrdienste

Präambel

¹Durch die wettbewerbsbedingte Lohnspirale nach unten und die gleichzeitig nicht ausreichende Refinanzierung ist es zur Sicherung der Arbeitsplätze im Bereich der Fahrdienste notwendig, eine Sonderregelung der Vergütung für den Bereich Fahrdienste in den AVR zu schaffen. ²Die Arbeitsrechtliche Kommission wird sich für die Einführung eines Mindestlohns in diesem Bereich einsetzen. ³Die Arbeitsrechtliche Kommission beauftragt die Leitungsausschüsse der beiden Seiten, zu einem geeigneten Zeitpunkt gemeinsam einen Antrag auf Festsetzung eines Mindestlohns in diesem Bereich beim zuständigen Bundesministerium zu stellen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für Mitarbeiter in Fahrdiensten.

§ 2 Definition

Fahrdienste im Sinne dieser Regelung umfassen den Transport von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, Behinderten und Kranken im Linien- oder Individualfahrdienst sowie Essen auf Rädern.

§ 3 Vergütung

(1) ¹Der Mitarbeiter erhält eine Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR. ²Im Jahr 2014 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 82,6 v.H. der in Satz 1 festgelegten Vergütung. ³Im Jahr 2015 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 87,8 v.H. der in Satz 1 festgelegten Vergütung. ⁴Im Jahr 2016 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93 v.H. der in Satz 1 festgelegten Vergütung.

(2) ¹Zeitzuschläge werden nach Anlage 6a zu den AVR gezahlt. ²In Abweichung von § 2 der Anlage

6a zu den AVR richtet sich die Stundenvergütung nach der in Absatz 1 festgelegten Monatsvergütung. ³Die Zeitzuschläge für Überstunden betragen je Stunde 25 v.H.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

¹Die Bestimmungen des § 2a Absätze 3 bis 6, 10, 13, und 22 Allgemeiner Teil, der Anlage 1 Abschnitte II, IIB, III, IV, V, VII, VIIa, VIII, VIIIa und XIV, der Anlagen 2a, 2b, 2c, 2d, 3a, 7, 7a, 14 Abschnitt II sowie der Anlagen 19, 20, 21, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR finden keine Anwendung auf Mitarbeiter in Fahrdiensten. ²Ansonsten finden die AVR entsprechende Anwendung, soweit vorstehend keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

§ 5 Besitzstandsregelung

(1) Für Mitarbeiter, denen bis zum 31.12.2013 eine Vergütung nach der Anlage 2 zu den AVR schriftlich zugesagt worden ist oder die bis zum 31.12.2013 eine Vergütung nach der Anlage 2 zu den AVR erhalten haben, finden die vorstehenden Regelungen keine Anwendung.

(2) Mitarbeitern, denen bis zum 31.12.2013 eine höhere als die unter § 3 genannte Vergütung zugesagt worden ist oder die bis zum 31.12.2013 eine höhere als die unter § 3 genannte Vergütung erhalten haben, wird die höhere Vergütung fortgezahlt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.”

2. Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2014 in Kraft.

IV.

1. § 15 der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

“§ 15 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

(1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.

(2) ¹Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente können nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. ²Der persönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. ³Eine Dienstvereinbarung, die auch Mitarbeiter erfasst, die in den Geltungsbereich der Anlagen 32 und 33 zu den AVR fallen, ist möglich. ⁴Kommt eine Dienstvereinbarung vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr nicht zustande, findet Absatz 4 Anwendung. ⁵Für leitende Mitarbeiter nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO gilt Absatz 4, sofern individualrechtlich nichts anderes vereinbart wurde.

(3) ¹Das für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht

im Jahr 2012: 1,75 v.H.,
ab dem Jahr 2013: 2,00 v.H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 1 MAVO. ²Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden. ³Wird eine die Anlagen 31, 32 und 33 übergreifende Dienstvereinbarung geschlossen, können die für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehenden Gesamtvolumen der jeweiligen Anlagen zusammen gerechnet werden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Besitzstandszulagen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Absatz (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. ²Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.

(4) ¹Kommt eine Dienstvereinbarung im jeweiligen Kalenderjahr für das jeweilige Kalenderjahr weder zum Leistungsentgelt noch zur Sozialkomponente zu Stande, wird aus dem nach Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres eine Einmalzahlung an alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, ausgeschüttet. ²Die Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter erfolgt in Höhe des in Absatz 3 Satz 1 genannten Vomhundertsatzes der im jeweiligen Kalenderjahr an ihn gezahlten ständigen Monatsentgelte im Sinne der Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1. ³Endet das Dienstverhältnis unterjährig, ist die Einmalzahlung am letzten Tag des Dienstverhältnisses auszuschütten. ⁴In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. ⁵Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

(5) a) ¹Soweit in einer Einrichtung im Sinne des § 1 MAVO das Gesamtvolumen aus dem Kalenderjahr 2012 nicht vollständig ausgeschüttet worden

ist, ist der vorhandene Restbetrag an alle Mitarbeiter dieser Anlage mit dem Entgelt des Monats Januar 2014 auszuzahlen, sofern sie an mindestens einem Tag des Monats Januar 2014 Anspruch auf Tabellenentgelt hatten. ²Unter Tabellenentgelt fällt: Entgelt, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss. ³Dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ⁴Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld. ⁵Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2014 wird kein weiterer Anspruch beim neuen Dienstgeber begründet.

b) ¹Die Höhe der Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter bemisst sich nach der Formel:

$$\text{Höhe der Auszahlung} = \frac{X + Y_{\text{individuell}}}{Y_{\text{gesamt}}}$$

X = im Januar 2013 vorhandener Restbetrag des Gesamtvolumens gemäß Absatz 3 Satz 1 aus dem Kalenderjahr 2012

$Y_{\text{individuell}}$ = auf den einzelnen Mitarbeiter fallender Anteil am Gesamtvolumen des Kalenderjahres 2013 gemäß Absatz 3 Satz 1 i.V.m.Abs. 4 Satz 2

Y_{gesamt} = das im Monat Januar 2014 auszuschüttende Gesamtvolumen der ständigen Monatsentgelte gemäß Absatz 3 Satz 1."

2. § 15 der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

"§ 15 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

(1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.

(2) ¹Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente können nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. ²Der persönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. ³Eine Dienstvereinbarung, die auch Mitarbeiter erfasst, die in den Geltungsbereich der Anlagen 31 und 33 zu den AVR fallen, ist möglich. ⁴Kommt eine Dienstvereinbarung vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr nicht zustande, findet Absatz 4 Anwendung. ⁵Für leitende Mitarbeiter nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO gilt Absatz 4, sofern individualrechtlich nichts anderes vereinbart wurde.

(3) ¹Das für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht

im Jahr 2012: 1,75 v.H.,
ab dem Jahr 2013: 2,00 v.H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 1 MAVO. ²Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden. ³Wird eine die Anlagen 31, 32 und 33 übergreifende Dienstvereinbarung geschlossen, können die für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehenden Gesamtvolumen der jeweiligen Anlagen zusammen gerechnet werden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Besitzstandszulagen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Absatz (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. ²Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vornhundertersatz des TVöD zu übernehmen.

(4) ¹Kommt eine Dienstvereinbarung im jeweiligen Kalenderjahr für das jeweilige Kalenderjahr weder zum Leistungsentgelt noch zur Sozialkomponente zu Stande, wird aus dem nach Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres eine Einmalzahlung an alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, ausgeschüttet. ²Die Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter erfolgt in Höhe des in Absatz 3 Satz 1 genannten Vornhundertersatzes der im jeweiligen Kalenderjahr an ihn gezahlten ständigen Monatsentgelte im Sinne der Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1. ³Endet das Dienstverhältnis unterjährig, ist die Einmalzahlung am letzten Tag des Dienstverhältnisses auszuschütten. In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. ⁴Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

(5) a) ¹Soweit in einer Einrichtung im Sinne des § 1 MAVO das Gesamtvolumen aus dem Kalenderjahr 2012 nicht vollständig ausgeschüttet worden ist, ist der vorhandene Restbetrag an alle Mitarbeiter dieser Anlage mit dem Entgelt des Monats Januar 2014 auszuzahlen, sofern sie an mindestens einem Tag des Monats Januar 2014 Anspruch auf Tabellenentgelt hatten. ²Unter Tabellenentgelt fällt: Entgelt, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss. ³Dies gilt

auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ⁴Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld. ⁵Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2014 wird kein weiterer Anspruch beim neuen Dienstgeber begründet.

b) ¹Die Höhe der Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter bemisst sich nach der Formel:

$$\text{Höhe der Auszahlung} = \frac{X \cdot Y_{\text{individuell}}}{Y_{\text{gesamt}}}$$

X = im Januar 2013 vorhandener Restbetrag des Gesamtvolumens gemäß Absatz 3 Satz 1 aus dem Kalenderjahr 2012

$Y_{\text{individuell}}$ = auf den einzelnen Mitarbeiter fallender Anteil am Gesamtvolumen des Kalenderjahres 2013 gemäß Absatz 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2

Y_{gesamt} = das im Monat Januar 2014 auszuschüttende Gesamtvolumen der ständigen Monatsentgelte gemäß Absatz 3 Satz 1.“

3. § 14 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

(1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.

(2) ¹Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente können nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. ²Der persönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. ³Eine Dienstvereinbarung, die auch Mitarbeiter erfasst, die in den Geltungsbereich der Anlagen 31 und 32 zu den AVR fallen, ist möglich. ⁴Kommt eine Dienstvereinbarung vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr nicht zustande, findet Absatz 4 Anwendung. ⁵Für leitende Mitarbeiter nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO gilt Absatz 4, sofern individualrechtlich nichts anderes vereinbart wurde.

(3) ¹Das für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht

im Jahr 2012: 1,75 v.H.,
ab dem Jahr 2013: 2,00 v.H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 1 MAVO. ²Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend

zu verwenden.³ Wird eine die Anlagen 31, 32 und 33 übergreifende Dienstvereinbarung geschlossen, können die für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehenden Gesamtvolumen der jeweiligen Anlagen zusammen gerechnet werden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

¹ Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Besitzstandszulagen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Absatz (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR.² Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.

(4) ¹ Kommt eine Dienstvereinbarung im jeweiligen Kalenderjahr für das jeweilige Kalenderjahr weder zum Leistungsentgelt noch zur Sozialkomponente zu Stande, wird aus dem nach Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres eine Einmalzahlung an alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, ausgeschüttet.² Die Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter erfolgt in Höhe des in Absatz 3 Satz 1 genannten Vomhundertsatzes der im jeweiligen Kalenderjahr an ihn gezahlten ständigen Monatsentgelte im Sinne der Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1.³ Endet das Dienstverhältnis unterjährig, ist die Einmalzahlung am letzten Tag des Dienstverhältnisses auszuschütten.⁴ In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt.⁵ Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

(5) a) ¹ Soweit in einer Einrichtung im Sinne des § 1 MAVO das Gesamtvolumen aus dem Kalenderjahr 2012 nicht vollständig ausgeschüttet worden ist, ist der vorhandene Restbetrag an alle Mitarbeiter dieser Anlage mit dem Entgelt des Monats Januar 2014 auszuzahlen, sofern sie an mindestens einem Tag des Monats Januar 2014 Anspruch auf Tabellenentgelt hatten.² Unter Tabellenentgelt fällt: Entgelt, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss.³ Dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird.⁴ Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutter-

schaftsgeld.⁵ Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2014 wird kein weiterer Anspruch beim neuen Dienstgeber begründet.

b) ¹ Die Höhe der Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter bemisst sich nach der Formel:

$$\text{Höhe der Auszahlung} = \frac{X * Y_{\text{individuell}}}{Y_{\text{gesamt}}}$$

X = im Januar 2013 vorhandener Restbetrag des Gesamtvolumens gemäß Absatz 3 Satz 1 aus dem Kalenderjahr 2012

Y_{individuell} = auf den einzelnen Mitarbeiter fallender Anteil am Gesamtvolumen des Kalenderjahres 2013 gemäß Absatz 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2

Y_{gesamt} = das im Monat Januar 2014 auszuschüttende Gesamtvolumen der ständigen Monatsentgelte gemäß Absatz 3 Satz 1."

4. Diese Änderungen treten zum 01.11.2013 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 06.03.2014

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 33 Satzung des Caritasverbandes für das Bistum Essen e.V.

Präambel

Der Caritasverband für das Bistum Essen wurde 1958 mit der Errichtung des Bistums Essen zunächst als nicht-rechtsfähiger Verein gegründet, die erste Vereinssatzung wurde am 3. Dezember 1976 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. März 1977 geändert. Am 7. November 1992 hat die Vertreterversammlung eine weitere Veränderung der Satzung beschlossen.

Der Caritasverband für das Bistum Essen e.V. ist seit dem 28. April 1977 unter der Registernummer VR 2473 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen eingetragen.

Mit der nachfolgenden Satzung wird die Satzung des Caritasverbandes für das Bistum Essen e.V. abermals geändert und insgesamt neu gefasst.

Caritas als Erfüllung des Liebesgebotes Christi gehört zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst zum Auftrag und zu den unverzichtbaren Lebensäußerungen der Kirche.

Dabei ist Caritas zunächst persönliche Aufgabe einer jeden Christin und eines jeden Christen, aber auch Aufgabe einer jeden christlichen Gemeinschaft und Gemeinde und Aufgabe des ganzen Bistums.

Nur wo Menschen sich in der Liebe Jesu gegenseitig annehmen, und nur wo sie die Liebe Jesu dazu bewegt, sich gerade den Armen, Verlassenen und Benachteiligten zuzuwenden, kann geschwisterliche Gemeinde wachsen.

Im Sinne dieses im Evangelium begründeten Auftrages wendet sich die Kirche mit ihren caritativen Werken helfend den Menschen in leiblicher und seelischer Not und in sozial ungerechten Verhältnissen zu.

Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Bischofs. Daher steht der Caritasverband für das Bistum Essen e.V. unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Essen. In diesem Verband sind alle der Caritas der Katholischen Kirche im Bistum Essen dienenden Einrichtungen und Dienste, die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammengefasst, unbeschadet ihrer Rechtsform. Der Verband vertritt die Caritas im Bistum Essen nach außen.

§ 1 Name, Stellung und Geschäftsjahr

(1) Der Verband trägt den Namen "Caritasverband für das Bistum Essen e.V." (im Folgenden auch Diözesan-Caritasverband genannt).

(2) Der Caritasverband für das Bistum Essen e.V. ist die vom Bischof von Essen anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der Caritas als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche im Bistum Essen.

(3) Der Diözesan-Caritasverband steht unter dem Schutz und der sich nach dem Codex Iuris Canonici bestimmenden Aufsicht des Bischofs von

Essen.

(4) Der Diözesan-Caritasverband ist Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen. Er ist Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen.

(5) Der Diözesan-Caritasverband ist eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e.V. (DCV). Er bildet gemeinsam mit den anderen Diözesan-Caritasverbänden in Nordrhein-Westfalen die Caritas in NRW.

(6) Der Sitz des Diözesan-Caritasverbandes ist Essen. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.

(7) Verbandsgebiet ist das Gebiet des Bistums Essen.

(8) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Essen veröffentlichten Fassung Anwendung.

(9) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Diözesan-Caritasverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Diözesan-Caritasverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Diözesan-Caritasverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Diözesan-Caritasverbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

(4) Der Diözesan-Caritasverband kann seine Zwecke auch durch Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verfolgen.

§ 3 Organisation des Diözesan-Caritasverbandes

(1) Der Diözesan-Caritasverband gliedert sich in örtliche und regionale Caritasverbände (Gliederungen). Die Arbeit der Caritas des Bistums Essen vollzieht sich auf der Ebene des Diözesan-Caritasverbandes, der örtlichen und regionalen Caritasverbände sowie auf der Ebene der Kirchengemeinden/Pfarreien.

(2) Die im Bistum Essen tätigen, vom Deutschen Caritasverband e. V. anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände (§ 7 Abs. 2 Ziffer 2 der DCV-Satzung) und Vereinigungen (§ 7

Abs. 2 Ziffer 4 der DCV-Satzung) sowie die im Bistum Essen tätigen caritativen Orden, die ihren Sitz im Bistum Essen haben, sind Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes. Soweit sie im Verbandsgebiet der örtlichen und regionalen Caritasverbände tätig sind, ordnen sie sich auch den entsprechenden örtlichen und regionalen Caritasverbänden zu.

(3) Die im Bistum Essen tätigen Träger caritativer Einrichtungen gleicher Fachrichtung bilden durch Beschluss der Delegiertenversammlung diözesane Arbeitsgemeinschaften. Die Geschäftsführung dieser Diözesan-Arbeitsgemeinschaften wird von der Verbandsgeschäftsstelle wahrgenommen. Die Diözesan-Arbeitsgemeinschaften können sich einem vom Deutschen Caritasverband e.V. anerkannten zentralen Fachverband gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 3 der DCV-Satzung zuordnen.

(4) Die in den Absätzen (1) und (2) genannten Gliederungen, Fachverbände und Vereinigungen sowie die caritativen Orden üben ihre satzungsmäßige Tätigkeit selbständig aus.

§ 4 Aufgaben des Diözesan-Caritasverbandes

(1) Der Diözesan-Caritasverband widmet sich mit seinen Gliederungen und Mitgliedern dem gesamten Spektrum sozialer und caritativer Aufgaben in Staat, Kirche und Gesellschaft. Diese Aufgaben verwirklichen ehrenamtliche/freiwillige und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ihren gemeinsamen Einsatz.

(2) Der Diözesan-Caritasverband wirkt als Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e. V. gemeinsam mit seinen Gliederungen und Mitgliedern an der Verwirklichung der Zwecke der Caritas mit:

1. Er hilft Menschen in Not und unterstützt sie auf ihrem Weg zu mehr Chancengleichheit und einem selbständigen und verantwortlichen Leben. Diese Hilfe erfolgt nach Maßgabe des § 53 der Abgabenordnung.

2. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zu Benachteiligung oder Ausgrenzung führen.

3. Er fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft und den innerverbandlichen Zusammenhalt durch Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

4. Er gestaltet Sozial- und Gesellschaftspolitik mit, insbesondere durch die Übernahme von Mitverantwortung für die Entwicklung bedarfsgerechter sozialer Infrastrukturen und die Mitwirkung an einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung im Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Beschäftigungsbereich im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.

5. Er verwirklicht gemeinsam mit seinen Mitgliedern den caritativen Auftrag durch die Ausübung der Trägerschaft von Diensten und Einrichtungen in allen Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.

6. Er setzt sich ein für die bedarfsbezogene und sachgerechte Weiterentwicklung der caritativen Dienste und Einrichtungen.

7. Er trägt bei zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Erfüllung sozialer und caritativer Aufgaben, zur Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie zur spirituellen Begleitung.

8. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards in den vielfältigen Feldern sozialer Arbeit.

9. Er fördert das ehrenamtliche/freiwillige und soziale Engagement und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.

10. Er fördert die Entwicklung und Reflexion der diakonischen Praxis in kirchlichen Gremien und Gemeinden.

11. Er fördert und unterstützt weltweit Partnerorganisationen und hilft Menschen, die von Krisen und Armut betroffen sind.

12. Er kooperiert auf den jeweiligen Ebenen mit allen Partnern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.

(3) Der Diözesan-Caritasverband nimmt als Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e. V. im Bistum Essen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Koordinierung und Gestaltung der sozialen Arbeit

a. Der Diözesan-Caritasverband stellt das Spezifische des kirchlichen Auftrages der Caritas nach innen und nach außen glaubwürdig dar und vertritt es engagiert.

b. Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität und Subsidiarität innerhalb und außerhalb der Kirchengemeinden/Pfarreien und Verbände, beeinflusst und regt Entwicklungen auf dem sozialen und caritativen Gebiet im Bistum Essen an. Er greift Problemlagen auf und erarbeitet Lösungen unter anderem auch im Rahmen von Projekten.

c. Er fördert die wohlfahrtsverbandliche Arbeit durch Vernetzung mit anderen Organisationen in Nordrhein-Westfalen, insbesondere den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege.

d. Er bewirkt durch innerverbandliche Kommunikation, Vernetzung und Willensbildung in den satzungsgemäßen Organen des Verbandes die Koordination und das Zusammenwirken der Mitglieder im Verbandsgebiet. Hierzu gehört es auch, den Erfahrungsaustausch für die Praxis der sozialen Arbeit zu organisieren und Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und bei der Aufgabenwahrnehmung zu beachten.

e. Er fördert die Kommunikation der Caritas innerhalb der Kirche sowie gegenüber Politik und Öffentlichkeit.

f. Er führt für die Caritas im Verbandsgebiet die Einheitlichkeit der Grundsätze und Ziele und, soweit erforderlich, gemeinsames Handeln unter anderem durch verbindliche Rahmenregelungen und Richtlinien herbei und fördert und schützt das Ansehen der Caritas in Staat und Gesellschaft. Er übernimmt die Koordinierungsfunktion in Grundsatz- und Querschnittsaufgaben.

g. Er fördert, vertieft und regt die ehrenamtliche/freiwillige Caritasarbeit im Bistum Essen im Zusammenwirken mit seinen Gliederungen und Mitgliedern an.

h. Er führt Aktionen sowie Werke von diözesaner oder überdiözesaner Bedeutung insbesondere bei außerordentlichen Notständen durch, gegebenen-

falls im Zusammenwirken mit den Gliederungen und Mitgliedern und dem Deutschen Caritasverband e. V.

i. Er gestaltet das kirchliche Arbeitsrecht und im Sinne von Rahmenempfehlungen die Personalentwicklung, die Führungsverantwortung und -überwachung in den Diensten und Einrichtungen gemeinsam mit seinen Gliederungen und Mitgliedern.

2. Interessenvertretung

a. Der Diözesan-Caritasverband vertritt die Interessen von Not leidenden und benachteiligten Menschen unter anderem auch durch Unterstützung der Beratungsangebote der Gliederungen und Mitglieder. Er nimmt Einfluss auf die Willens- und Meinungsbildung in Staat, Kirche und Gesellschaft. Hierzu gehört es auch, Not und Benachteiligung von Menschen und Gruppen bewusst zu machen, deren Interessen zu vertreten und die Öffentlichkeit über Fragestellungen der Caritas im Verbandsgebiet zu informieren. Er übt das Verbandsklagerecht zugunsten hilfebedürftiger und benachteiligter Personen aus.

b. Er vertritt gegenüber staatlichen Stellen und Sozialleistungsträgern die Interessen der Gliederungen und Mitglieder bei der Gestaltung und Aushandlung der landesweiten und kommunalen Rahmenbedingungen und Regelungen, die für die Gliederungen und Mitglieder mit ihren Einrichtungen erforderlich sind. Hierzu gehört es auch, die Anliegen der Caritas im Verbandsgebiet zu vertreten und mit der Politik, der Landesregierung, den Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie den anderen Wohlfahrtsverbänden zusammenzuarbeiten. In der Funktion als Spitzenverband schließt er rechtlich verbindliche Rahmenregelungen für die Einrichtungen und Dienste mit den jeweiligen Vertragspartnern ab.

c. Er vertritt die Gliederungen und Mitglieder in den Organen des Deutschen Caritasverbandes e. V. und gegenüber dem Bischof von Essen.

d. Er vertritt die Gliederungen und Mitglieder in den Gremien der Caritas in NRW und mit den anderen Diözesan-Caritasverbänden in Nordrhein-Westfalen gemeinsam in den Gremien der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen.

3. Qualitätsentwicklung

a. Der Diözesan-Caritasverband fördert fachliche Entwicklungen caritativer Arbeit, insbesondere durch Information, Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen, Dokumentation, Wissensmanagement und Aus-, Fort- und Weiterbildung in grundsätzlichen bzw. zentralen Themenbereichen.

b. Er entwickelt und sichert Qualitätsstandards caritativer Arbeit.

c. Er entwickelt Eckpunkte zur Qualitätssicherung und unterstützt Qualitätssicherungsprozesse.

4. Strukturentwicklung

a. Der Diözesan-Caritasverband fördert die Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege durch die Initiierung oder Durchführung modellhafter Projekte.

b. Er entwickelt allgemeine Strategien in den unterschiedlichen Feldern der caritativen Arbeit im Verbandsgebiet.

c. Er initiiert, unterstützt und führt Entwicklungsprozesse durch.

5. Erbringung von Dienstleistungen für die Mitglieder

a. Der Diözesan-Caritasverband informiert, berät und unterstützt die Einrichtungen und Dienste in fachlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sonstigen Fragen des Betriebes sozialer Einrichtungen und Dienste.

b. Er unterstützt die Gewinnung und Aus-, Fort- und Weiterbildung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas sowie deren spirituelle Begleitung.

c. Er begleitet und unterstützt die Gliederungen und Mitglieder bei Qualitätssicherungs-, Verbandsentwicklungs- und sonstigen Projekten.

6. Besondere Aufgaben

a. Der Diözesan-Caritasverband leistet Hilfe bei der kirchenrechtlichen Aufsicht des Bischofs von Essen. Er führt die kirchenrechtliche Aufsicht für den Bischof von Essen in den Fällen durch, in denen die Verbandssatzung eines örtlichen oder regionalen Caritasverbandes im Bistum Essen die Übernahme dieser Aufsicht regelt.

b. Er hilft Menschen, die sich in Not befinden. Die §§ 52 - 54 Abgabenordnung werden berücksichtigt.

c. Er initiiert soziale Projekte, auch im Ausland, und übernimmt die Koordinierung der entsprechenden Leistungen seiner Gliederungen und Mitglieder. Seine Auslandsaktivitäten stimmt er in der Regel mit dem Werk "Caritas international" des Deutschen Caritasverbandes e.V. ab.

d. Er trägt durch die Herausgabe und Mitherausgabe von Verbandszeitschriften zur Information, zur Identitätsstiftung sowie zum fachlichen Diskurs bei.

e. Er kann die Trägerschaft sozialer und anderer Einrichtungen und Dienste übernehmen oder sich daran beteiligen. Dies erfasst auch die Gründung eigener Rechtsträger. Dabei gilt das Subsidiaritätsprinzip.

(4) Der Diözesan-Caritasverband und seine Gliederungen und Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen und sind untereinander solidarisch.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Diözesan-Caritasverband hat persönliche und korporative Mitglieder.

1. Persönliches Mitglied kann jede natürliche Person sein, die bereit ist, an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der Katholischen Kirche durch ehrenamtliches/freiwilliges Engagement, durch ideelle oder sonstige Förderung oder durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mitzuwirken.

2. Korporatives Mitglied kann jede juristische Person sein, die als Träger von Einrichtungen und Diensten, nach ihren satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche im Verbandsgebiet erfüllt, ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung anwendet.

(2) Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes sind:

1. die örtlichen und regionalen Caritasverbände im Bistum Essen,
 2. die im Verbandsgebiet tätigen und vom Deutschen Caritasverband e. V. anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen,
 3. die Kirchengemeinden/Pfarreien im Bistum Essen,
 4. die im Bistum Essen tätigen caritativen Orden nach deren Aufnahme gemäß § 6,
 5. die korporativen Mitglieder der örtlichen und regionalen Caritasverbände,
 6. die persönlichen Mitglieder der örtlichen und regionalen Caritasverbände,
 7. die persönlichen Mitglieder der anerkannten Fachverbände sowie der anerkannten caritativen Vereinigungen gemäß § 3 Abs. 2, letztere soweit die betreffenden Vereinigungen für ihre persönlichen Mitglieder die Mitgliedschaft im Deutschen Caritasverband erworben haben.
- (3) Die Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes sind zugleich Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern der örtlichen und regionalen Caritasverbände entscheiden die nach deren Satzung zuständigen Vereinsorgane. Die Aufnahme korporativer Mitglieder bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes. Die örtlichen und regionalen Caritasverbände sind gehalten, die vom Deutschen Caritasverband e.V. festgelegten allgemeinen Voraussetzungen für eine Caritas-Mitgliedschaft sowie die Voraussetzungen und Verpflichtungen nach dieser Satzung zu beachten.
- (3) Die Aufnahme überdiözesan tätiger korporativer Mitglieder bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes e.V.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,
 2. durch den Tod eines persönlichen Mitgliedes,
 3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder Verlust der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung,
 4. durch Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Diözesan-Caritasverbandes schädigenden Verhaltens, wegen einer groben Verletzung der Verpflichtungen aus dieser Satzung sowie wegen grober Verstöße gegen kirchliche Grundsätze.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Caritasrat auf Antrag des Vorstandes. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung des Caritasrates durch diesen anzuhören. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Ausschlusses das Recht auf Widerspruch bei der Delegiertenversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang beim Caritasrat einzulegen.

§ 7 Rechte und Pflichten der persönlichen Mitglieder

- (1) Die satzungsgemäßen Rechte der persönlichen Mitglieder werden durch die Delegiertenversammlung wahrgenommen.
- (2) Jedes persönliche Mitglied hat Anspruch auf regelmäßige Information über die Entwicklungen in der Caritas sowie auf Beratung und Unterstützung des Diözesan-Caritasverbandes bei seiner caritativen Tätigkeit. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand.
- (3) Es hat das Recht, Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes einzureichen und eine Antwort zu erhalten.
- (4) Es ist verpflichtet, im Rahmen der caritativen Tätigkeit diese Satzung und die vom Diözesan-Caritasverband hierzu beschlossenen Rahmenregelungen zu beachten und den Grundsätzen und Richtlinien für die caritative Arbeit Rechnung zu tragen.
- (5) Es ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag gemäß der von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten.

§ 8 Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder

- (1) Die satzungsgemäßen Rechte der korporativen Mitglieder werden durch die Delegiertenversammlung wahrgenommen. Die korporativen Mitglieder haben das Recht,
 1. sich als Einrichtung der Caritas im Bistum Essen zu bezeichnen,
 2. das Verbandszeichen des Flammenkreuzes zu führen,
 3. die Vertretung, Beratung und sonstige Unterstützung des Diözesan-Caritasverbandes in Anspruch zu nehmen,
 4. auf regelmäßige Information über die Entwicklungen der Caritas im Verbandsgebiet,
 5. Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes einzureichen und eine Antwort zu erhalten.
- (2) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet,
 1. die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Diözesan-Caritasverbandes und das Zusammenwirken der Caritas im Verbandsgebiet zu fördern und die Mitgliedschaft beim Diözesan-Caritasverband in ihrer Satzung oder ihrem Gesellschaftsvertrag festzulegen,
 2. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse anzuwenden und dies in ihrer Satzung oder ihrem Gesellschaftsvertrag festzulegen,
 3. das kirchliche Dienstvertragsrecht, die kirchliche Mitarbeitervertretungsordnung und das kirchliche Datenschutzrecht anzuwenden sowie insbesondere die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes in der jeweils geltenden Fassung oder andere, auf der Grundlage des Artikel 7 der Grundordnung des Kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zustande gekommene KOD-Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung, soweit keine zwingenden rechtlichen Gründe im Einzelfall entgegenstehen,

4. die Bedingungen der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung zu erfüllen,
 5. die vom Diözesan-Caritasverband beschlossenen Rahmenregelungen für die caritative Arbeit zu beachten sowie den Grundsätzen und Richtlinien Rechnung zu tragen,
 6. ihre Satzungen sowie Satzungsänderungen dem Diözesan-Caritasverband rechtzeitig vor Beschlussfassung zur Stellungnahme schriftlich vorzulegen und die beschlossene Fassung schriftlich einzureichen,
 7. dem Diözesan-Caritasverband die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und über den Beginn, die Erweiterung und Beendigung caritativer Aufgaben das Benehmen mit diesem herzustellen,
 8. ihr Rechnungswesen ordnungsgemäß zu gestalten und gemäß den für sie geltenden Bestimmungen, der Gesetze und ihrer Satzung prüfen zu lassen sowie Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte auf Verlangen dem Diözesan-Caritasverband vorzulegen. Die Prüfung hat grundsätzlich durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Wirtschaftsprüfer zu erfolgen, sofern dies im Einzelfall im Hinblick auf den Umfang der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nicht unangemessen ist.
 9. ein System zur frühzeitigen Erkennung von Risiken (Risikomanagement-System) aufzubauen und zu unterhalten und klare Aufsichtstrukturen zu schaffen,
 10. dem Diözesan-Caritasverband existenzgefährdende wirtschaftliche Schwierigkeiten unverzüglich mitzuteilen und Empfehlungen zu beachten,
 11. den Mitgliedsbeitrag gemäß der von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten,
 12. keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten,
 13. die vom Deutschen Caritasverband e.V. festgelegten allgemeinen Voraussetzungen für eine Caritas-Mitgliedschaft zu beachten, soweit sie über die in Nr. 1 – 12 genannten Verpflichtungen hinausgehen.
- (3) Die Mitglieder gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 1 bis 3 sowie die Diözesan-Arbeitsgemeinschaften gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 sind verpflichtet, sich in regelmäßigem Abstand der Revision durch den Diözesan-Caritasverband zu unterziehen. Näheres regelt eine vom Caritasrat zu erlassende Prüfungsordnung.
- (4) Die in Wahrnehmung der Spitzenverbandsfunktion durch den Diözesan-Caritasverband abgeschlossenen Verträge begründen, soweit dort nichts anderes geregelt ist, unmittelbar Rechte und Pflichten für die Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes.

§ 9 Assoziierung

(1) Träger von Einrichtungen und Diensten sowie freie Zusammenschlüsse und Initiativgruppen, die den Zielen des Diözesan-Caritasverbandes nahe stehen, aber die Voraussetzungen für eine korporative Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Diözesan-Caritasverband assoziiert werden

- (assozierte Träger). Es gilt die Verbandsordnung des Deutschen Caritasverbandes.
- (2) Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 – 54 Abgabenordnung anerkannt sein.
- (3) Sie sind verpflichtet,
1. eine Tätigkeit der Caritas der Katholischen Kirche auszuüben und eine entsprechende Formulierung in der Satzung festzulegen,
 2. das Zusammenwirken aller an der Katholischen Caritas Beteiligten und die Verwirklichung der Ziele des Deutschen Caritasverbandes durch Information und Kooperation zu fördern und ihre Aktivitäten mit dem Diözesan-Caritasverband abzustimmen,
 3. keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten.
- (4) Bei einer ehrenamtlich und christlich geprägten rechtsfähigen Initiative kann auf das Merkmal in Abs. 3 Nr. 1 aufgrund einer Einzelfallentscheidung des Vorstandes für eine befristete Zeit verzichtet werden, wenn dadurch eine Integration in die kirchlichen Verbandsstrukturen ermöglicht werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass die Initiative entscheidend durch katholische Persönlichkeiten geprägt wird.
- (5) Eine Assoziierung ist ausgeschlossen,
1. wenn der Träger bereits korporatives Mitglied des Diözesan-Caritasverbandes war und die Mitgliedschaftsbedingungen für korporative Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 8 Abs. 2 nicht mehr erfüllt oder
 2. wenn der den Antrag stellende Träger die Voraussetzungen für korporative Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 8 Abs. 2 erfüllen könnte, jedoch nur aus Gründen der Umgehung des kirchlichen Arbeitsrechts oder sonstigen kirchlichen Rechts die Form der Assoziierung wählt.
- (6) Weitere Anforderungen und Einzelheiten für den Abschluss und die Kündigung des Kooperationsvertrages werden in vom Vorstand zu erlassenden Kriterien geregelt.
- (7) Die Assoziierung erfolgt in Form des Abschlusses eines Kooperationsvertrages, in dem die Einzelheiten der Assoziierung geregelt werden. Über den Abschluss des Kooperationsvertrages entscheidet der Vorstand, über die Kündigung der Caritasrat auf Antrag des Vorstandes. Das Nähere zur Kündigung ist im Kooperationsvertrag zu regeln. Bei der Assoziierung überdiözesan tätiger Träger gilt § 6 Abs. 3 entsprechend. Assoziierte Träger sind im Kooperationsvertrag zu verpflichten, einen Geldbeitrag gemäß der von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten.
- (8) Assoziierte Träger werden vom Diözesan-Caritasverband informiert und beraten sowie im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Diözesan-Caritasverbandes spitzenverbandlich vertreten. Assoziierte Träger haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht in den Organen des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes.

§ 10 Organe des Diözesan-Caritasverbandes

Organe des Diözesan-Caritasverbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Caritasrat,
3. der Vorstand,
4. der besondere Vertreter.

§ 11 Die Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung berät und entscheidet über grundlegende Fragen der Caritas und erteilt entsprechende Aufträge an den Caritasrat und den Vorstand.

(2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes,
2. den ersten Vorsitzenden und Caritasdirektor(inn)en der örtlichen und regionalen Caritasverbände, hat ein örtlicher oder regionaler Caritasverband einen hauptberuflichen Vorstand, so tritt an die Stelle des ersten Vorsitzenden die/der Vorsitzende des Caritasrates des jeweiligen Verbandes,
3. jeweils einer oder einem von den örtlichen und regionalen Caritasverbänden zu entsendenden Vertreterin oder Vertreter der persönlichen Mitglieder,
4. jeweils einer oder einem von den örtlichen und regionalen Caritasverbänden zu entsendenden Vertreterin oder Vertreter der Kirchengemeinden/Pfarreien,
5. jeweils vier Vertreterinnen oder Vertretern der im Bistum Essen tätigen anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände,
6. einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Bistum Essen tätigen anerkannten katholischen caritativen Vereinigungen,
7. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der caritativen Orden im Bistum Essen,
8. jeweils vier von den diözesanen Arbeitsgemeinschaften gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertretern der Einrichtungen und Dienste.

(3) Bei Vertreterinnen und Vertretern, die aufgrund ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß Absatz 2 Mitglied der Delegiertenversammlung geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dieser beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

(4) Entsendende Verbände, Vereinigungen, Zusammenschlüsse und Institutionen regeln in ihren Satzungen bzw. Ordnungen die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 2. Zu regeln sind auch Abberufung und Nachentsendung aus den Gründen nach Absatz 3 oder anderen Gründen.

§ 12 Aufgaben und Pflichten der Delegiertenversammlung

(1) Der Delegiertenversammlung obliegt insbesondere:

1. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Caritasrates sowie die Nachwahl eines Mitglieds des Caritasrates für ein während der Amtsperiode

ausscheidendes Mitglied für den Rest der Amtsperiode,

2. die Wahl und Abberufung der in die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e. V. zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter sowie die Nachwahl für eine/ein während der Amtsperiode ausscheidende/n Vertreterin/Vertreter für den Rest der Amtsperiode,

3. die Feststellung des Jahresabschlusses und des für das kommende Jahr geltenden Wirtschaftsplans,

4. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes mit der Stellungnahme des Caritasrates und des Tätigkeitsberichtes des Caritasrates,

5. die Entlastung des Vorstandes und des Caritasrates,

6. die Beschlussfassung über die Beitragordnung,

7. die Beschlussfassung über Grundsätze für Aufnahme und Ausschluss von persönlichen und korporativen Mitgliedern sowie über Grundsätze zu Abschluss und Kündigung des Kooperationsvertrages mit assoziierten Trägern durch den Diözesan-Caritasverband und die örtlichen und regionalen Caritasverbände,

8. die Beschlussfassung über verbindliche Rahmenregelungen, Grundsätze und Richtlinien zur Herbeiführung gemeinsamen Handelns der im Diözesan-Caritasverband zusammengefassten Caritas des Bistums Essen und dem Schutz des Ansehens der Caritas,

9. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie die verbindliche Beschlussfassung über die Wahrnehmung der Aufgaben der im Diözesan-Caritasverband zusammengefassten Caritas des Bistums Essen,

10. die Beschlussfassung über die Errichtung der diözesanen Arbeitsgemeinschaften und deren Ordnungen,

11. die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen vom Caritasrat beschlossenen Ausschluss,

12. der Erlass einer Wahlordnung für die Wahlen gemäß der Ziffern 1 und 2,

13. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Caritasrates,

14. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung,

15. der Erlass einer Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise von Ausschüssen und Kommissionen gemäß § 22,

16. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Diözesancaritasverbandes.

(2) Die Amtszeit der Delegiertenversammlung beträgt sechs Jahre.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung

(1) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist in der Regel einmal im Jahr abzuhalten.

(2) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Diözesan-Caritasverbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(3) Vorsitzender der Delegiertenversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes. Der Stellvertreter des Vorsitzenden nach § 17 Abs. 4 übernimmt die Aufgaben des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

(4) Die Delegiertenversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet.

(5) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes in Abstimmung mit der/ dem Vorsitzenden des Caritasrates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen.

(6) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Delegiertenversammlung. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes. Die in § 11 Abs. 2 aufgeführten Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar und erfolgt durch schriftliche Übertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied. Dabei kann ein Mitglied nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

(8) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der das Protokoll führenden Person und der/ dem Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

(9) Die Delegiertenversammlung kann Ausschüsse und Kommissionen bilden und diese sowie die diözesanen Arbeitsgemeinschaften gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 mit der Erarbeitung von Beschlussvorlagen beauftragen. Das Nähere regelt eine von der Delegiertenversammlung zu erlassende Ordnung.

(10) Die Mitglieder des Caritasrates nehmen - sofern sie der Delegiertenversammlung nicht angehören - mit beratender Stimme an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teil, sofern die Delegiertenversammlung über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt.

(11) Die Delegiertenversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen. Der bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat des Bistums Essen nimmt als ständiger Gast mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teil.

(12) Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Der Caritasrat

(1) Der Caritasrat hat elf Mitglieder, davon sechs aus der Mitte der Delegiertenversammlung. Sie werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt.

(2) Der Caritasrat wählt aus der Mitte der aus der Delegiertenversammlung stammenden Mitglieder eine/einen Vorsitzende/n sowie eine/ einen Stellvertreter/in. Die/ Der Stellvertreter/in übernimmt die Aufgaben der/ des Vorsitzenden bei deren/ dessen Verhinderung.

(3) Der Caritasrat kann bis zu zwei weitere geeignete Personen kooptieren.

(4) Abhängig beschäftigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Diözesan-Caritasverbandes können nicht Mitglied des Caritasrates werden.

(5) Scheidet ein Mitglied des Caritasrates vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus, ist das Amt durch eine Nachwahl der Delegiertenversammlung für den Rest der Amtsperiode nachzubetzen.

(6) Der Caritasrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Delegiertenversammlung genehmigt werden muss.

§ 15 Aufgaben und Pflichten des Caritasrates

(1) Dem Caritasrat obliegt die Aufsicht und Kontrolle des Vorstandes. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Wahl, Abwahl und Nachwahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder, das Vorschlagsrecht für die geborenen Vorstandsmitglieder sowie nach deren Ernennung gem. § 17 Abs. 2 der Abschluss des Dienstvertrages mit dem/der hauptberuflichen Diözesan-Caritasdirektor/in.

2. der Erlass einer Wahlordnung für die Wahlen gemäß der Ziffer 1,

3. die Förderung, Beratung und Kontrolle des Vorstandes und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über die Angelegenheiten des Diözesan-Caritasverbandes,

4. die Erarbeitung einer Stellungnahme zu Jahresabschluss, Wirtschaftsplan sowie Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstandes zur Vorlage bei der Delegiertenversammlung und die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichtes,

5. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung, die Erteilung der Prüfungsaufträge und die Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses,

6. gemeinsam mit dem Vorstand die Vorbereitung der Sitzungen der Delegiertenversammlung,

7. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes sowie über die Kündigung von Kooperationsverträgen mit assoziierten Trägern,

8. auf Antrag des Vorstandes die Entscheidung über die Zustimmung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften,

9. der Erlass einer Prüfungsordnung gemäß § 8 Absatz 3,

10. der Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand und den besonderen Vertreter,

11. die Beschlussfassung über Grundsätze und Richtlinien für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und der Einrichtungen des Diözesan-Caritasverbandes durch den Vorstand und den besonderen Vertreter,

12. die Bestellung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates von Unternehmensteilnehmungen des Diözesan-Caritasverbandes,

13. die Mitwirkung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens nach den Satzungen der örtlichen und regionalen Caritasverbände.

14. die Wahl, die Wiederberufung und die Abberufung der gewählten Mitglieder des Kuratoriums der Caritas-Stiftung im Bistum Essen.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates

(1) Der Caritasrat wird von seiner/ seinem Vorsitzenden nach Bedarf in Abstimmung mit dem Vorstand einberufen, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritasrates bei der/ dem Vorsitzenden des Caritasrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritasrat. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürften Sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Die Sitzungen des Caritasrates werden von der/ dem Vorsitzenden des Caritasrates geleitet.

(4) Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Caritasrates teil, sofern er über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt.

(5) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden des Caritasrates.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist die/ der Vorsitzende des Caritasrates verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Caritasrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Über die Beschlüsse des Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von der Sitzungsleitung und der das Protokoll führenden Person zu unterzeichnen.

§ 17 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a. zwei geborenen Mitgliedern und
- b. drei gewählten Mitgliedern.

(2) Geborene Mitglieder sind ein vom Bischof von Essen auf Vorschlag des Caritasrates ernannter Priester als Vorsitzender sowie die/ der vom Bischof von Essen auf Vorschlag des Caritasrates ernannte/r hauptberufliche Diözesan-Caritasdirektor/in.

(3) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom Caritasrat gewählt. Die Wahl ist vom Bischof von Essen zu bestätigen.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/ einen stellvertretende/n Vorsitzende/n. Sie/ Er übernimmt die Aufgaben des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

(5) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt sechs Jahre. Sie endet erst mit der Wahl neuer Vorstandsmitglieder.

§ 18 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Diözesan-Caritasverband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätze und Richtlinien in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandsatzung. Er führt die Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich. Er ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, soweit nicht die anderen Verbandsorgane nach dieser Satzung zuständig sind.

(2) Soweit nicht eine Vertretung des Diözesan-Caritasverbandes durch den besonderen Vertreter erfolgt, wird der Diözesan-Caritasverband gerichtlich und außergerichtlich durch die geborenen Mitglieder oder durch ein geborenes und ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vertreten.

(3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritasrates und der Delegiertenversammlung,
2. die Vorlage des Tätigkeits- und Finanzberichtes, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses beim Caritasrat und der Delegiertenversammlung,
3. die Aufnahme und die Mitwirkung beim Abschluss von Mitgliedern sowie der Abschluss eines Kooperationsvertrages mit assoziierten Trägern und die Mitwirkung bei der Kündigung der Verträge,
4. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 durchgeführten Wahlen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes e.V.,
5. die Mitwirkung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens nach den Satzungen der örtlichen und regionalen Caritasverbände,

6. die Durchführung der kirchenrechtlichen Aufsicht für den Bischof von Essen in den Fällen, in denen die Verbandsatzung eines örtlichen oder regionalen Caritasverbandes im Bistum Essen die Übernahme dieser Aufsicht regelt.

(4) Der Vorstand gibt sich und dem besonderen Vertreter nach § 21 eine Geschäftsordnung, die vom Caritasrat zu genehmigen ist.

(5) Der Vorstand hat seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Caritasrat wahrzunehmen und alles zu veranlassen, was die Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes erleichtert. Er hat den Caritasrat über alle Angelegenheiten des Diözesan-Caritasverbandes einschließlich seiner mit ihm verbundenen Unternehmen zu unterrichten, insbesondere über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung,
2. die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage,
3. den Gang der Geschäfte und die Lage des Diözesan-Caritasverbandes,

4. Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Diözesan-Caritasverbandes von erheblicher Bedeutung sein können.

Die Berichte zu Nr. 1 sollen mindestens einmal jährlich, die Berichte zu Nr. 2 und Nr. 3 sollen mindestens zweimal jährlich dem Caritasrat vorgelegt werden. Die Berichte zu Nr. 4 sollen so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der Caritasrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

(6) Darüber hinaus ist dem Caritasrat aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Diözesan-Caritasverbandes von erheblichem Einfluss sein kann.

(7) Der Caritasrat kann jederzeit vom Vorstand einen Bericht verlangen über Angelegenheiten des Diözesan-Caritasverbandes, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage des Diözesan-Caritasverbands erhebliche Auswirkungen haben können. Auch ein einzelnes Mitglied des Caritasrates kann einen Bericht, jedoch nur an den gesamten Caritasrat, verlangen. Der Caritasrat kann jederzeit selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Personen die Bücher und Schriften des Diözesan-Caritasverbandes einsehen sowie die Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Diözesan-Caritasverbandes prüfen lassen.

(8) Der Vorstand ist verpflichtet, den intern erstellten ungeprüften Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres dem Caritasrat vorzulegen. Das gleiche gilt für den vom Vorstand in analoger Anwendung der §§ 290 ff. HGB zu erstellenden Abschluss, der auch die verbundenen Unternehmen des Diözesan-Caritasverbandes einbezieht.

(9) Der Vorstand erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan, bestehend aus Betriebshaushalt und Investitionsplan sowie einer Stellenübersicht. In den Investitionsplan sind auch Miet-, Pacht-, Leasing- und andere Dauerschuldverhältnisse einzubeziehen.

(10) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Diözesan-Caritasverbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Der Vorstand wird für die Anwendung der gleichen Grundsätze bei verbundenen Unternehmen sorgen, bei denen er unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte verfügt.

§ 19 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch sechs Mal im Jahr. Auf begründeten Antrag eines Mitgliedes ist der Vorstand einzuberufen. Die Einladungen erfolgen in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung des Vorstandes.

(2) Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt der Vorsitzende. Sofern der Vorsitzende und die Stellvertretung verhindert sind, übernimmt die/ der Diözesan-Caritasdirektor/in die Sitzungsleitung.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein geborenes Mitglied und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden.

(4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Sitzungsleitung und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Caritasrat zu genehmigen ist.

§ 20 Genehmigungsvorbehalt und bischöfliche Aufsicht

(1) Folgende Entscheidungen des Diözesan-Caritasverbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Essen:

1. Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums und sonstiger Rechte an Grundstücken,
2. Übernahme von Bürgschaften, Aufnahme und Gewährung von Darlehen mit Ausnahme kurzfristiger Ausleihungen sowie Durchführung und Planung von Bauvorhaben und größeren Instandsetzungsarbeiten außerhalb des Wirtschaftsplans mit einem Gesamtvolumen von über € 100.000,00,
3. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes betreffen,
4. Beteiligung oder Mitgliedschaft an bzw. in juristischen Personen, die nicht der bischöflichen Aufsicht unterliegen.

(2) Die geprüften Jahresabschlüsse des Diözesan-Caritasverbandes sind einzureichen.

§ 21 Besonderer Vertreter

(1) Die/ Der Diözesan-Caritasdirektor/in leitet die Verbandsgeschäftsstelle, führt die laufenden Geschäfte des Diözesan-Caritasverbandes und ist als Dienstvorgesetzte/r aller abhängig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diözesan-Caritasverbandes alleinige/r Vertreter/in des Dienstgebers im Sinne der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Dienstverhältnisse. Sie/ Er nimmt die Rechte und Pflichten des Diözesan-Caritasverbandes als Dienstgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr. Sie/ er vertritt den Diözesan-Caritasverband gerichtlich und außergerichtlich als besonderer Vertreter nach § 30 BGB.

(2) Die/ Der Diözesan-Caritasdirektor/in ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 22 Ausschüsse und Kommissionen

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben können Delegiertenversammlung und Caritasrat Ausschüsse und Kommissionen bilden.

(2) Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern der Organe.

(3) Kommissionen bestehen aus Mitgliedern der Organe und Externen.

(4) Das Nähere regelt eine von der Delegiertenversammlung zu erlassende Ordnung.

§ 23 Verbandszeichen und Wortmarke

(1) Das Verbandszeichen sowie die Wortmarke "Caritas" sind markenrechtlich geschützt. Markeninhaber ist der Deutsche Caritasverband e.V.

(2) Das Verbandszeichen ist das Flammenkreuz in der vom Deutschen Caritasverband e.V. jeweils verbindlich festgelegten Form. Es dient der Wahrung und Kenntlichmachung der verbandlichen Identität.

(3) Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 2 bzw. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 - 5 in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben berechtigt.

(4) Die Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 2 bzw. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 - 5 sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen den Schutz des Verbandszeichens und die Wortmarken dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

(5) Das Recht, wegen einer Störung des Verbandszeichens gegen Dritte vorzugehen, wird gemäß § 21 Abs. 5 der DCV-Satzung vom Diözesan-Caritasverband und vom Deutschen Caritasverband wahrgenommen.

(6) Der Diözesan-Caritasverband führt zusätzlich zum Verbandszeichen gem. Abs. 2 das diözesane Verbandszeichen "caritas im ruhrbistum".

§ 24 Altersbegrenzungen

Es gelten für die Gremien folgende Altersbegrenzungen:

1. Die Tätigkeit als Diözesan-Caritasdirektor/in endet mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters.

2. Höchstalter für die Tätigkeit als Vorsitzender des Vorstandes ist das vollendete 76. Lebensjahr.

3. Höchstalter für die Wahl, Entsendung und Ernennung in die Verbandsorgane ist das vollendete 70. Lebensjahr.

§ 25 Satzungsänderung und Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes

Eine Änderung der Satzung und des Satzungszwecks sowie die Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung, eine Änderung des Satzungszwecks und über die Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Essen sowie der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

§ 26 Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesan-Caritasverbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesan-Caritasverbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das

Bistum Essen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Caritas der Katholischen Kirche im Bistum Essen zu verwenden hat.

§ 27 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt in Kraft nach Genehmigung durch den Bischof von Essen und mit Eintragung in das Vereinsregister.

(2) Die Amtszeit der Vertreterversammlung gemäß § 15 der Satzung in der Fassung von 1977/1992 endet mit der Konstituierung der Delegiertenversammlung gemäß § 11 dieser Satzung.

(3) Die Amtszeit des Diözesan-Caritasausschusses gemäß § 13 der Satzung in der Fassung von 1977/1992 endet mit der Konstituierung des Caritasrates gemäß § 14 dieser Satzung.

(4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstandes gemäß § 10 Abs. 1 lit. b) der Satzung in der Fassung von 1977/1992 endet mit der Konstituierung des Vorstandes gemäß § 17 dieser Satzung.

(5) Im Übrigen bleiben die von den bisherigen Organen erlassenen Ordnungen und Regelungen in Kraft und werden entsprechend angewendet, bis sie durch neue Bestimmungen der zuständigen Organe nach dieser Satzung ersetzt worden sind.

(6) Der Status der bestehenden Caritasverbände, Fachverbände, Vereinigungen und der sonstigen Mitglieder gemäß § 3 und § 6 der Satzung in der Fassung von 1977/1992 bleibt bestehen.

(7) Für den Fall, dass das Registergericht, das zuständige Finanzamt oder der Bischof von Essen Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich halten, beauftragt die Vertreterversammlung des Diözesan-Caritasverbandes den Diözesan-Caritasausschuss, die geforderten Änderungen der Satzung zu prüfen und gegebenenfalls zu beschließen sowie zur Eintragung erforderliche Maßnahmen zu beauftragen. Der Beschluss über die Änderungen durch den Diözesan-Caritasausschuss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die vorstehende Satzung ist in der Vertreterversammlung am 16.06.2007 mit der satzungsgemäßen Mehrheit beschlossen worden.

Essen, 16.06.2007

gez. Weihbischof Franz Vorrath
Vorsitzender
Bischofsvikar für die Caritas
gez. Andreas Meiwes
Diözesan-Caritasdirektor

Zuletzt von der Delegiertenversammlung geändert am 18.11.2013 und genehmigt durch den Bischof von Essen am 07.01.2014.

Nr. 34 Hinweis zur Taufanmeldung

Aus gegebenem Anlass wird daran erinnert, dass bei Taufen von Kindern unter 14 Jahren die Taufanmeldung von beiden Sorgeberechtigten zu unterschreiben ist. (Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 01.01.1922, zuletzt geändert am 17.12.2008; Vereinbarung zwischen der evangelischen Kirche im Rheinland und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Aachen, Essen, Münster und Trier zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe /KABI Essen 1996, Nr. 64).

Nr. 35 Bezuschussung katechetischer Veranstaltungen im Rahmen der Sakramentenvorbereitung

Die Zuschüsse für katechetische Gemeinschaftstage im Rahmen der Sakramentenvorbereitung wurden zum 01.01.2014 angesichts der stetig steigenden Kosten für Unterkunft usw. angehoben.

Für Nachfragen steht zur Verfügung in der Hauptabteilung 1, Dezernat 1, Abteilung 2 "Referat Sakramente und Katechese: Frau Elisabeth Hellwig (Tel.: - 623) und Herr Dr. Nikolaus Klimek (Tel.: - 280).

Kirchliche Mitteilungen**Nr. 36 Kirchliches Handbuch XL**

Der neueste Band des "Kirchlichen Handbuchs", Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band XL (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2007 bis 2011) ist soeben erschienen und im Buchhandel, ISBN-13: 978-3-8107-0182-4, zum Preis von 25,00 € erhältlich.

Nr. 37 Personalnachrichten

Am 07.01.2014 ist durch Entscheidung der Congregatio pro Clericis Herr Christoph Schmidt (Weihejahrgang 1989) aus dem Klerikerstand entlassen und vom Zölibat sowie von allen mit dem Geistlichen Stand verbundenen Pflichten und Rechten dispensiert worden.

Es wurden ernannt am:

15.10.2013 R e h w a l d, Peter Werner, nach Entpflichtung zum 28.02.2014 von seiner Aufgabe als vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan an der Propsteipfarrei St. Clemens in Oberhausen und seiner Beauftragung in der Gemeinde St. Clemens in Oberhausen-Sterkrade schwerpunktmäßig zu arbeiten, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Clemens in Oberhausen und beauftragt mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Josef in Oberhausen-Sterkrade-Schmachtendorf mit Wirkung vom 01.03.2014. Neben seiner Tätigkeit als Pastor der Pfarrei beauftragt als Seelsorger bei der Telefonseelsorge der Städte Duisburg/Mülheim/Oberhausen mit 10 % seines Beschäftigungsumfangs;

11.11.2013 B e l k e r, Gerd, zum Geistlichen Beirat des Katholischen Deutschen Frauenbundes, Diözesanverband Essen mit Wirkung vom 01.12.2013;

22.01.2014 S c h n ü r e r, Sr. Ulrike, zur Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Franziskus in Bochum und beauftragt, in der Gemeindeseelsorge der Pfarrei St. Franziskus in Bochum zu arbeiten mit Wirkung vom 01.05.2014;

23.01.2014 K i t t a, Dominik OPraem, zum Vizeoffizial am Erzbischöflichen Offizialat in Köln für weitere fünf Jahre mit Wirkung vom 01.02.2014 und beauftragt, die Außenstelle für den Bereich der Diözese Essen weiterhin zu leiten;

27.01.2014 L a m m, Andreas, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Lamberti in Gladbeck mit einem schwerpunktmäßigen seelsorglichen Auftrag in der Gemeinde Hl. Kreuz in Gladbeck-Butendorf mit Wirkung zum 01.03.2014;

27.01.2014 W a l t e r, Jochen, nach Entpflichtung zum 28.02.2014 von seiner Aufgabe in dem Projekt Neuordnung des Diözesanrechts, seinem Amt als Subsidiar der Propsteipfarrei St. Cyriakus in Bottrop und von seinem Amt der Geschäftsführung des Priesterrates sowie seinem Dienst als Bischöflicher Notar und den priesterlichen Diensten in der JVA Gelsenkirchen, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Lamberti in Gladbeck mit Wirkung zum 01.03.2014. Seine Beauftragung als Geschäftsführer

- des Kirchlichen Arbeitsgerichtes Essen für Rechtsstreitigkeiten gem. § 2 (2) KAGO und als Geistlicher Beirat des Zentralverbandes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen der Katholischen Kirche Deutschlands e. V. (ZKD) behält er bei;
- 04.02.2014 O p a h l e , Ludwig, nach Entpflichtung zum 31.01.2014 von der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Christophorus in Meinerzhagen-Valbert in der Pfarrei St. Maria Immaculata in Meinerzhagen - Kierspe zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Maria Immaculata in Meinerzhagen - Kierspe mit Wirkung vom 01.02.2014;
- 06.02.2014 K a m p m a n n , Michael, nach rückwirkender Entpflichtung vom 30.11.2013 von seinen Aufgaben als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Antonius in Essen mit 50 % seines bisherigen Beschäftigungsumfangs zum Diözesanreferenten für die Krankenhausseelsorge im Bischöflichen Generalvikariat mit Wirkung zum 01.12.2013 mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %. Mit seinem restlichen Beschäftigungsumfang von 50 % weiterhin als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Antonius in Essen in der Krankenhausseelsorge am LVR-Klinikum in Essen eingesetzt;
- 18.02.2014 H e s e l m a n n , Paul, zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Hippolytus in Gelsenkirchen und beauftragt, diesen Dienst in allen Gemeinden der Pfarrei - mit Ausnahme seiner Wohnortgemeinde Liebfrauen - auszuüben mit Wirkung vom 01.03.2014;
- 24.02.2014 K o c h , Antje, nach Entpflichtung zum 30.06.2014 von ihrer Aufgabe als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Dionysius in Essen und ihrer Beauftragung, in der Gemeinde St. Michael in Essen-Dellwig schwerpunktmäßig zu arbeiten, zur Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Nikolaus in Essen und beauftragt, in der Gemeindegeseelsorge der Pfarrei St. Nikolaus in Essen schwerpunktmäßig zu arbeiten mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % mit Wirkung vom 01.07.2014;
- 25.02.2014 T h a n n i k a k u n n e l l , Sr. Anne Maria, nach Entpflichtung zum 31.05.2014 von ihrer Auf-
- gabe als Mitarbeiterin im pastoralen Dienst der Pfarrei St. Lambertus in Essen und ihrer Beauftragung als Krankenhausseelsorgerin am Klinikum Essen-Mitte - Ev. Krankenhaus Huyssen-Stiftung in Essen-Bergerhausen, zur Mitarbeiterin im pastoralen Dienst der Pfarrei St. Hippolytus in Gelsenkirchen und beauftragt mit der Krankenhausseelsorge an den Kath. Kliniken Emscher-Lippe GmbH - St. Josef-Hospital in Gelsenkirchen-Horst mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % mit Wirkung vom 01.06.2014.
- Es wurden beauftragt am:
- 13.01.2014 U n t e r b e r g , Klaus-Peter, nach Entpflichtung zum 28.02.2014 von seiner Koordinierungsaufgabe an der Gemeinde Hl. Kreuz in Gladbeck-Butendorf, erneut mit der Krankenhausseelsorge am St. Barbara-Hospital in Gladbeck sowie mit Kasualiendiensten in der Propsteipfarrei St. Lamberti in Gladbeck mit Wirkung vom 01.03.2014;
- 04.02.2014 P o t t b ä c k e r , Markus, als Seelsorger im Kinderpalliativnetzwerk des SKF Essen-Mitte e. V. unter Beibehaltung seiner Beauftragung als Pastor mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Joseph, Essen-Steele, mit Wirkung zum 01.03.2014. Sein Beschäftigungsumfang beträgt ab dann 75 % in der Gemeindepastoral sowie 25 % in der Seelsorge im Kinderpalliativnetzwerk;
- 14.02.2014 N a g e l , Cornelia, nach Entpflichtung zum 28.02.2014 von ihrer Tätigkeit in der Projektgruppe "Überarbeitung des Essener Diözesanrechts", mit Wirkung vom 01.03.2014 mit 50 % Beschäftigungsumfang im Erzbischöflichen Offizialat in Köln, Außenstelle im Bistum Essen, tätig zu werden, befristet bis zum 28.02.2015. Ihre Beauftragung als Gemeindereferentin in der Propsteigemeinde St. Ludgerus mit 50 % Beschäftigungsumfang bleibt unverändert.
- Es wurde abgeordnet am:
- 24.02.2014 H a r t m a n n , Elisabeth, nach Entpflichtung mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % zum 31.07.2014 von ihrer bisherigen

Tätigkeit als Bibliodrama-Leiterin, bis auf Weiteres zum Zweckverband "Kath. Tageseinrichtungen für Kinder" im Bistum Essen mit Wirkung vom 01.08.2014. Mit den verbleibenden 50 % Beschäftigungsumfang wird sie weiterhin in der Telefonseelsorge tätig bleiben.

beratung und als Geistlicher Berater des Kreuzbund-Diözesanverbandes Essen und Versetzung in den Ruhestand.

Es wurden entpflichtet am:

- 14.01.2014 G e r b e n s, Ludger, nach Erreichen seiner Altersgrenze zum 31.01.2014 von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Peter und Paul in Bochum und seiner Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde Herz Jesu in Bochum-Hamme und Versetzung in den Ruhestand;
- 30.01.2014 K n o b l a u c h, Johannes, aus gesundheitlichen Gründen rückwirkend zum 31.12.2013 von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Cyriakus in Bottrop sowie von seiner Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Elisabeth und Hl. Kreuz in Bottrop und Versetzung in den Ruhestand;
- 04.02.2014 W i e t k a m p, Wilhelm, nach Erreichen seiner Altersgrenze zum 31.03.2014 von seinem Amt als Leiter der Bistumsinternen Sucht-

Todesfälle:

Am Freitag, 21.02.2014, verstarb Diakon i. R. Rudolf S t e i n m a n n, zuletzt wohnhaft Möllhoven 21 in Essen.

Der Verstorbene wurde am 30.01.1927 in Duisburg-Hamborn geboren und am 15.05.1976 in Essen zum Diakon geweiht.

Herr Diakon Steinmann war seit dem 01.08.1977 als Diakon in St. Dionysius in Essen-Borbeck tätig und wurde zum 31.12.1994 in den Ruhestand versetzt.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Pfarrfriedhof, Hülsmannstraße, Essen.

Am Sonntag, 23.02.2014, verstarb Gemeindefereferent Andreas V o h w i n k e l, zuletzt wohnhaft in Bottrop.

Der Verstorbene wurde am 12.10.1968 in Dinslaken geboren. Nach dem Studium der Religionspädagogik an der Katholischen Hochschule Paderborn trat Herr Vohwinkel am 01.08.1993 das Berufspraktische Jahr in der Pfarrgemeinde Hl. Familie in Gelsenkirchen-Bulmke an und war dort auch nach seiner Beauftragung im Juni 1997 bis August 2001 tätig.

Von 2001 bis 2013 arbeitete er als Gemeindefereferent an der Propsteipfarrei St. Cyriakus in den Gemeinden Herz Jesu und St. Suitbertus in Bottrop. Im Mai 2013 wurde er in die Pfarrei St. Joseph in Bottrop versetzt.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Friedhof Alt-Walsum in Duisburg.

Wir gedenken der Verstorbenen beim Hl. Opfer und im Gebet.

R. i. p.